

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2002.00023 vom 22. September 2003

ZH Sozialversicherungsgericht, 2003-09-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_ZL.2002.00023

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2002.00023 du 22 septembre 2003

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2002.00023 del 22 settembre 2003

Erwägungen

E. 2

Hiergegen liess S. ___ mit Eingabe vom 24. Oktober 2002 Beschwerde erheben und folgende Anträge stellen (Urk. 1 S. 2):

"1. Es sei der Einspracheentscheid vom 19. September 2002 aufzuheben, und die R ckerstattungsverf gung vom 23. November 2001 sei f r rechtsung ltig zu erkl ren.

2. Eventualiter: Die Streitsache sei an den Bezirksrat zur ckzuweisen, damit dieser  ber die eingereichte Einsprache materiell entscheide.

3. Die Beschwerdegegnerin sei zu verpflichten, der Beschwerdef hrerin eine angemessene Prozessentsch digung zu bezahlen."

Der Bezirksrat Z rich verzichtete auf eine Stellungnahme (Urk. 5). Das AZL ersuchte mit Eingabe vom 29. November 2002 (Urk. 11) um Abweisung der Beschwerde. Das Gericht schloss den Schriftenwechsel mit Verf gung vom 6. Dezember 2002 ab (Urk. 12).

Auf die Vorbringen der Parteien wird, soweit erforderlich, in den Erw gungen eingegangen.

Das Gericht zieht in Erw gung:

1. Am 1. Januar 2003 sind das Bundesgesetz  ber den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 6. Oktober 2000 (ATSG) und die Verordnung  ber den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 11. September 2002 (ATSV) in Kraft getreten und haben in einzelnen Sozialversicherungsgesetzen und -verordnungen zu Revisionen gef hrt. In materiellrechtlicher Hinsicht gilt jedoch der allgemeine  bergangsrechtliche Grundsatz, dass der Beurteilung jene Rechtsnormen zu Grunde zu legen sind, die gegolten haben, als sich der zu den materiellen Rechtsfolgen f hrende Sachverhalt verwirklicht hat (vgl. BGE 127 V 467 Erw. 1, 126 V 136 Erw. 4b, je mit Hinweisen). Da sich der hier zu beurteilende Sachverhalt vor dem 1. Januar 2003 verwirklicht hat, gelangen die materiellen Vorschriften des ATSG und der ATSV sowie die gest tzt darauf erlassenen Gesetzes- und Ordnungsrevisionen im vorliegenden Fall noch nicht zur Anwendung. Bei den im Folgenden zitierten Gesetzes- und Ordnungsbestimmungen handelt es sich deshalb - soweit nichts anderes vermerkt wird - um die Fassungen, wie sie bis Ende 2002 in Kraft gewesen sind.

2.

E. 2.1

4.1. Die Beschwerdeführerin hat ihren Rückforderungsentscheid vom 23. November 2001 (Urk. 10/I/12) an die Bedingung geknüpft, dass Versicherungsleistungen aller Art der C.____ Versicherungen beziehungsweise allfälliger weiterer Versicherungen erbracht werden. Streitgegenstand und zu beurteilen ist einzig diese Anordnung. Unberücksichtigt bleiben demnach die von der D.____-Versicherung der Beschwerdeführerin am 22. November 2000 überwiesenen Fr. 55'000.--, welcher Betrag als Saldozahlung gestützt auf die am 9. November 2000 zwischen der Beschwerdeführerin und der Versicherung getroffene Vereinbarung überwiesen worden war (Urk. 10/82 und 10/87).

4.2. Eine Rückforderung gemäss Art. 27 Abs. 1 ELV in Verbindung mit Art. 47 Abs. 1 AHVG ist nur unter den Voraussetzungen der Wiedererwägung oder prozessualen Revision der formell rechtskräftigen Verfügung, mit welcher die betreffenden Leistungen zugesprochen worden sind, zulässig (Erw. 2.2 oben; BGE 122 V 21 Erw. 3a).

Vorliegend kommt eine Revision nicht in Frage; hingegen steht als Grundlage für die Rückforderung das Institut der Wiedererwägung im Vordergrund. Es stellt sich vorab die Frage, ob angesichts dessen, dass die Rückforderung nur gelten soll, sofern und soweit in Zukunft Versicherungsleistungen der C.____ Versicherungen beziehungsweise allfälliger weiterer Versicherungen erbracht würden, die Voraussetzung zur Wiedererwägung gegeben ist. Dies ist zu verneinen, denn solange die der Versicherten zustehenden Leistungen der C.____ Versicherungen nicht ihrem Umfang nach feststehen und tatsächlich auch ausbezahlt worden sind, waren die seinerzeitigen Auszahlungen, deren Rückzahlung zur Diskussion steht, nicht "zweifellos unrichtig". Damit fehlt aber schon aus diesem Grund die Möglichkeit, bereits jetzt eine Rückforderung zu verlangen.

E. 5.1

Ausserdem handelt es sich beim angefochtenen Entscheid, der sich nicht über einen konkreten Betrag, der zur Rückzahlung zu erstatten wäre, äussert, um einen an sich unzulässigen Feststellungsentscheid. Ein solcher kann nämlich dann nicht ergehen, wenn bezüglich der in Frage stehenden Rückforderung ein Leistungsurteil möglich ist (Thomas Locher, Grundriss des Sozialversicherungsrechts, 2. Auflage, Bern 1997, S. 352, Â§ 54, N 9; BGE 122 V 30 f. Erw. 2b). Ob ein Interesse an der sofortigen Feststellung, dass Zusatzleistungen zur Invalidenrente in der Zukunft, wenn die Rückforderungshöhe feststeht, zur Rückzahlung zu erstatten seien, besteht, ist fraglich. Ein solches Interesse wird seitens des AZL einerseits hinsichtlich der teilweisen Verwirkung der Rückforderung und andererseits in Bezug auf den guten Glauben beim Erlass geltend gemacht (Urk. 6/4 S. 4). Ob ein rechtsgenügendes Feststellungsinteresse gegeben ist, ist daher nachfolgend zu prüfen.

5.2. Gemäss Art. 47 Abs. 2 AHVG verjährt der Rückforderungsanspruch mit dem Ablauf eines Jahres seit Kenntnisnahme, spätestens aber mit dem Ablauf von fünf Jahren seit der Auszahlung der einzelnen Leistungen. Obwohl von Verjährung gesprochen wird, handelt es sich dabei nach ständiger Praxis um eine Verwirkungsfrist (Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts in Sachen R. vom 13. Mai 2003, H 8/03; in BGE 129 V 70 ff. nicht veröffentlichte Erwägung 5.1 des Urteils S. vom 8. Oktober 2002, P 41/00; BGE 119 V 433 Erw. 3a, je mit Hinweisen). Eine Unterbrechung der Verwirkung, wie sie das Privatrecht bei den Verjährungsfristen kennt (vgl. die

und Mehrwertsteuer) zu bezahlen

4. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwältin Sabine Furthmann
- Stadt Zürich Amt für Zusatzleistungen zur AHV/IV
- Bezirksrat Zürich
- Bundesamt für Sozialversicherung
- Direktion für Sicherheit und Soziales des Kantons Zürich

5. Gegen diese Entscheidung kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Eidgenössischen Versicherungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden.

Die Beschwerdeschrift ist dem Eidgenössischen Versicherungsgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, in dreifacher Ausfertigung zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Person oder ihres Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung des angefochtenen Entscheides und der dazugehörige Briefumschlag sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die beschwerdeführende Person sie in Händen hat (Art. 132 in Verbindung mit Art. 106 und 108 OG).

Bezüglich der kantonalrechtlichen Beihilfe und der kommunalrechtlichen Gemeindegeldzuschüsse ist kein ordentliches Rechtsmittel gegeben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.